

Leistung Bildung und Teilhabe

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahren Bildung und Teilhabe.....	1
1.1 Wegfall Antragserfordernis ab 01.08.2019	1
1.2 Antragsstellung bis 31.07.2019	2
2. Leistungsarten/ Voraussetzungen/ Prüfschritte/ Verfahren.....	3
2.1 Allgemein.....	3
2.2 Leistungsarten und Prüfschema.....	4
3. Kostenerstattung an Eltern	17
4. Reihenfolge der Bedarfsdeckung	18
5. Schnittstelle Bildung und Teilhabe	18
6. Hinweis zur Übernahme von Kosten für Schulbücher.....	18

1. Verfahren Bildung und Teilhabe

1.1 Wegfall Antragserfordernis ab 01.08.2019

Mit der Einführung des „**Starke-Familien-Gesetzes**“ zum 01.08.2019 ergibt sich die folgende Vorgehensweise:

Leistungen zur Bildung und Teilhabe werden ab 01.08.2019 ohne Antragserfordernis gewährt, Ausnahme: Lernförderung. Der Antrag auf BuT gilt mit der Antragsstellung SGB II als gestellt.

Ferner ist nun die Einreichung der Nachweise zu den jeweiligen BuT Leistungen ausreichend.

Sofern eine konkrete Leistung begehrt wird, sind Nachweise, wie z. B. bei einer Klassenfahrt, die Bestätigung der Schule, vorzulegen.

Die Erstattung an die Eltern ist grundsätzlich nicht möglich, lediglich in begründeten Ausnahmefällen, die Entscheidung erfolgt hier einzelfallbezogen durch das Team BuT.

Wenn Nachweise/ Unterlagen zu einer BuT Leistung unvollständig eingehen, sind fehlende, notwendige Unterlagen mit Hinweis auf die Mitwirkungspflichten (§ 60 Abs. 1 SGB I) anzufordern.

Ablaufschema Mitwirkung:

1. Aufforderung zur Mitwirkung mit Rechtsfolge vollständiger Versagung (mit angemessener Wiedervorlagefrist) + zentraler Druck über Reiter Extras → Schriftstücke → Dokument markieren → Drucken... → zentraler/ lokaler Druck

→ Vordruck aus Allegro

2. Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung mit gleicher Rechtsfolge und Wiedervorlage wie bei 1. + Druck

→ Vordruck aus Allegro

Die Rechtsfolge bei fehlender Einreichung von entscheidungsrelevanten Unterlagen ist die volle Versagung der jeweiligen BuT- Leistung.

Die Versagung ist mit der **Vorlage aus BK- Text (Vordruck 1s66-22: Versagungs-Entziehungsbescheid (fehl. Mitwirkung) von Team BuT zu erstellen.**

Bei Erstbewilligung und Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II für eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem Kind unter 25 Jahren ist eine Information seitens des zuständigen Sachbearbeiters an das Team BuT per Mail an Jobcenter-Darmstadt.Team735@jobcenter-ge.de, sodass ein **Anschreiben** (BK-Text → lokale Vorlagen → JC Darmstadt → BuT → Anschreiben-Teilhabekarte_JCD), die **Teilhabekarten** (als Vorzeigekarte) für das Kind/die Kinder, ein **Info Flyer** und die **Anlage zu den Leistungen BuT** übersandt werden können. Die Informationsweitergabe an Team BuT ist entsprechend zu dokumentieren.

Wenn nachträglich bekannt wird, dass ein Anspruch auf eine BuT Leistung bestanden hat, ist diese nachzuzahlen, wenn der Anspruch im Zeitraum 01.01. des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum aktuellen Zeitpunkt bestand.

Die Neuregelung der entfallenden Antragsstellung und Rückwirkung gilt jedoch nur für Ansprüche, die nach dem 01.08.2019 entstanden sind.

Bei Eingang von Nachweisen, bei denen die Auszahlung durch die Stadt Darmstadt erfolgt (z.B. Mittagsverpflegung Hort), sind die eingereichten Unterlagen an die zuständige Stelle der Stadt Darmstadt (Jugendamt) weiterzuleiten. Von einer Ablehnung wegen fehlender Zuständigkeit ist hier abzusehen. Der Kunde ist über die Weiterleitung der Unterlagen und die zukünftige Einreichung bei der zuständigen Stelle zu informieren.

1.2 Antragsstellung bis 31.07.2019

Leistungen zur Bildung und Teilnahme werden - mit Ausnahme des Schulbedarfs - nur auf

Antrag gewährt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt nur für den Antragsmonat in Frage (gem. § 37 Abs. 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des jeweiligen Monats zurück) und kann in Ausnahmefällen auch an die Leistungsberechtigten gezahlt werden, wenn diese nachweislich die Kosten bereits getragen haben. Insbesondere kommen Erstattungen an die Leistungsberechtigten dann in Frage, wenn eine Bedarfsdeckung anders nicht möglich gewesen wäre (z.B. bei Kurzfristigkeit) oder wenn Behördenverschulden vorliegt.

Anträge können schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden und sind grundsätzlich an keine Form gebunden. Sofern ein Antrag unvollständig eingeht, ist dieser anzunehmen und fehlende, notwendige Unterlagen mit Hinweis auf die Mitwirkungspflichten (§ 60 Abs. 1 SGB I) anzufordern. Sofern notwendig, kann darüber auch die Benutzung von formgebundenen Antragsunterlagen eingefordert werden.

Geht der Antrag bei einem unzuständigen Träger ein, ist dieser unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten und gilt zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem er bei dem unzuständigen Träger eingegangen ist. Eine solche Abgabe ist zum Zweck des Nachweises durch das jeweilige Amt zu dokumentieren und dem Antragsteller mitzuteilen.

Zum 02.04.2012 wurde für das Jobcenter Darmstadt ein sogenannter Globalantrag eingeführt. Der Globalantrag stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, da durch diesen die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelnen Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.

Familien mit Kindern bzw. Jugendliche/junge Erwachsene erhalten bei der Neuantragstellung direkt in der leistungsrechtlichen Erstberatung (LEB) den globalen BuT-Antrag als Anlage zum Hauptantrag.

Die Sachbearbeitung achtet bei der Antragsabgabe darauf, dass der BuT-Antrag abgegeben wird und dem Grunde nach gestellt ist und berät nochmals über die zustehenden Leistungen.

Bei Antragstellung ist das Anschreiben „Globalantrag dem Grunde nach“ vom BuT Team zu versenden. Mit diesem Anschreiben sind die Teilhabekarten (als Vorzeigekarte) für das Kind/die Kinder und ein Info Flyer mitzuschicken.

Werden keine Nachweise eingereicht und somit kein Bedarf konkretisiert, muss der (Global)-antrag nicht abgelehnt werden. Um Untätigkeitsklagen zu vermeiden, ist jedoch bei Antragstellung zwingend das o.a. Schreiben zu versenden, dass die Berechtigten darauf hinweist, dass die Antragsstellung dem Grunde nach zwar erfolgt ist, aber gegenstandslos wird, wenn kein konkreter Bedarf geltend gemacht wird.

Sofern eine konkrete Leistung beansprucht werden soll, sind entsprechende Nachweise, wie z. B. bei einer Klassenfahrt die Bestätigung der Schule vorzulegen. Die Nachweise müssen zeitnah, das heißt vor Fälligkeit der Zahlungen eingereicht werden, da Erstattungen an die Eltern nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Sofern sich beim WBA der Alg II-Leistungen keine Änderungen mit Auswirkungen auf den BuT- Anspruch ergeben, laufen auch die BuT -Leistungen automatisch weiter. Es entfällt die Stellung eines gesonderten Weiterbewilligungsantrags, eventuell sind aktuelle Nachweise anzufordern.

2. Leistungsarten/ Voraussetzungen/ Prüfschritte/ Verfahren

2.1 Allgemein

Die Leistungen des Bildungspaketes können – bis auf die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft – bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können lediglich bis zum 18. Lebensjahr bewilligt werden.

Sollten die Kinder/Jugendlichen während des Bewilligungszeitraumes die Altersgrenze (25. Lebensjahr und bei soziokulturellen Leistungen das 18. Lebensjahr) überschreiten, ist die Bewilligung auf das Monatsende zu befristen, in dem das Kind/der Jugendliche sein 25. Lebensjahr bzw. 18. Lebensjahr vollendet.

Ausgeschlossen von den Leistungen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (duale Ausbildung). Weiterhin haben Bezieher des KdU Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler mit einem BaföG Anspruch nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (z.Zt. in Höhe von 243 Euro) aufgrund des Absatzbetrages in Höhe von 20 % des bedarfsdeckendes BaföG für ausbildungsbedingte Aufwendungen (Schulbedarf und Fahrtkosten) keinen Anspruch auf BuT Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung haben, es sei denn, es werden höhere Kosten nachgewiesen (dies dürfte regelmäßig nicht der Fall sein, da der Absatzbetrag zurzeit 93,00 Euro mtl. beträgt)

2.2 Leistungsarten und Prüfschema

LEISTUNG	
Eintägige Ausflüge (Schule und Kita) § 28 (2) Nr. 1	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schülerin / Schüler o d e r ❖ Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht <ul style="list-style-type: none"> ➢ Kinderkrippe, Ganztagskindergarten, Kindertagesstätte, Kinderhort, Vorschulklasse einer Ganztagschule, Ganztagsbetreuung durch zugelassene Tagesmütter/Tageseltern) <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Nachweis der Schule / Kindertageseinrichtung, aus dem Art, Datum und Kosten des Ausfluges hervorgehen <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Zahlung in tatsächlicher Höhe (jedoch keine Taschengelder für zusätzliche Ausgaben)
Mehrtägige Klassenfahrten (auch Kita) § 28 (2) Nr. 2	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schülerin / Schüler o d e r ❖ Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht <ul style="list-style-type: none"> ➢ Kinderkrippe, Ganztagskindergarten, Kindertagesstätte, Kinderhort, Vorschulklasse einer Ganztagschule, Ganztagsbetreuung durch zugelassene Tagesmütter/Tageseltern) ❖ Definition Klassenfahrt: sh. Erlass des HKM

	<p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ geeigneter Nachweis der Schule / Kindertageseinrichtung, aus dem Art, Dauer und Kosten der mehrtägigen (Klassen)Fahrt hervorgehen (=>Elternbrief) ❖ Abtretungserklärung <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Gemäß eines Urteils des LSG Hessen vom November 2012 ist die Kostenübernahme für Klassenfahrten im Rahmen der BuT-Leistungen auf die die im Erlass des Hessischen Kultusministeriums zu Schulwanderungen und Schulfahrten vom 07.12.2009 genannten Höchstgrenzen (300,- EUR für Inlandsfahrten, 450,- EUR für Auslandsfahrten) zu beschränken. Es ist zu prüfen, ob der Differenzbetrag durch Zuwendungen Dritter (z. B. einen Förderverein) gedeckt werden kann. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung finanzieller Belastungen der BG bzw. einer Nichtteilnahme der Schülerin / des Schülers nach Vorgabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt, auch der die Höchstgrenze übersteigenden Differenzbetrag durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu finanzieren. ❖ Grundsätzlich sollen Kosten für eine Klassenfahrt aus Verwaltungsvereinfachung rechtzeitig zum Fälligkeitstermin <u>in einer Summe</u> gezahlt werden. Eine Zahlung in Raten ist jedoch zu berücksichtigen, sofern eine solche <u>verbindlich</u> vorgegeben ist. ❖ Bewilligt werden kann auch der Betrag für mehrere Ausflüge (ein <u>Ausflugspaket</u>), die von der Lehrkraft für ein Schulhalbjahr angekündigt und in einer Summe zu einem definierten Fälligkeitstermin zu zahlen sind ❖ Sollte die Klassenfahrt eine komplette Selbstverpflegung vorsehen, sind für die Verpflegung folgende Beträge zu gewähren ❖ im Inland pauschal 8,00 Euro/Tag ❖ im Ausland pauschal 10,00 Euro/Tag ❖ Bei einer teilweisen Verpflegung für Frühstück ist ein Betrag in Höhe von 20 % und für Mittag- und Abendessen in Höhe von jeweils 40 % der Tagespauschalen abzuziehen.
Schulbedarf § 28 (3)	<p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Stichtage: <ul style="list-style-type: none"> • 01.08. 100,00 EUR • 01.02. 50,00 EUR

Weitere Voraussetzungen:

- ❖ Schülerinnen/ Schüler **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildenden Schule*** im kommenden Schuljahr besuchen
- ❖ Schülerinnen/Schüler der **Eingangsstufe oder Vorklasse**
- ❖ Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besuchen eine Schule besuchen
- ❖ für Personen, für die ein **Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** aufgrund der Teilnahme an einer *berufsvorbereitenden* Bildungsmaßnahme (§§ 61, 61a SGB III), besteht.

Keinen Anspruch haben Schülerinnen und Schüler mit BaföG Anspruch nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (z.Zt. in Höhe von 216 Euro), siehe Punkt 2.1.

Der **formale Beginn des Schuljahres** ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat. Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 1. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren

Definitionen:***Allgemein bildende Schulen:**

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, (Integrierte) Gesamtschule, Schulen mit mehreren Bildungsgängen (bspw. Sekundarschule, Mittelschule), Förderschule, Sonderschule sowie Ersatz-/ Privatschulen, sofern diese staatlich genehmigt oder anerkannt sind

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z.B. an der Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, ebenfalls ein Anspruch.

Berufsbildende Schulen:

Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium/beruflichen Gymnasium, Fachschule)

	<p>sowie Ersatz-/ Privatschulen, sofern diese staatlich genehmigt oder anerkannt sind.</p> <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schulbescheinigung, wobei die Vorlage dieser für das 7. bis 15. Lebensjahr entbehrlich ist ❖ Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung können im begründeten Einzelfall angefordert werden
<p>Schülerbeförderung § 28 (4)</p>	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schülerinnen /Schüler ab Sekundarstufe I, die eine Schule mit nachweislicher Fachrichtung besuchen (bspw. Musik, Sport, Sprachen, Waldorf-Schulen, Montessori-Schule in DA oder auch Ganztagschulen), die über 3 km entfernt ist und eine Ablehnung seitens des Schulamts erhalten haben mit Ablehnungsgrund „nicht die nächstgelegene Schule“ haben ab 01.08.2019 einen Anspruch auf Schülerbeförderung. ❖ Schülerinnen/ Schüler ab Sekundarstufe II, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (Entfernung Wohnung – Schule mindestens 3 km) ❖ Schülerinnen/ Schüler, die eine Fachoberschule mit Teilnahme an betrieblichen Praktikas besuchen, haben einen Anspruch auf anteilige Kostenübernahme für die Zeiten der betrieblichen Praktikas (Betrieb muss auch über 3 km entfernt sein) ❖ Vorrangige Leistung nach dem Hess. Schulgesetz ist zu prüfen* <p>* Die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen sehen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vor. Der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten im Rahmen des Hess. Schulgesetzes besteht an den allgemein Bildenden Schulen bis zum Ende der Mittelstufe. Der Anspruch endet also mit der Versetzung in die Oberstufe. Bei Schulen mit verkürzter gymnasialer Schulzeit (G8) erfolgt die Versetzung in die Oberstufe nach Abschluss der 9. Klasse, somit endet in diesem Fall der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten am Ende der 9. Klasse.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit eine Anfrage an das Schulamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu stellen, ob von dort bisher die Kosten übernommen wurden bzw. wenn nicht, mit welcher Begründung bisher keine Erstattung erfolgte.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Keinen Anspruch haben Schülerinnen und Schüler mit Bafög Anspruch nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAfög (z.Zt. in Höhe von 243 Euro), siehe Punkt 2.1 <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schulbescheinigung ❖ Ein Nachweis über den Kauf der Fahrkarten ist nur in begründeten Einzelfällen zu fordern <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Nach § 29 Abs. 3 SGB II ist es möglich diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erbringen
<p>Lernförderung § 28 (5) ANTRAGSERFORDERNIS</p>	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schülerinnen/ Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche eine allgemein- oder berufsbildenden Schule besuchen (Definition siehe bei Schulbedarf) ❖ Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung muss gegeben sein <p><i>Das Vorliegen der leistungsspezifischen Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Lehrkraft mittels der Anlage „Bestätigung Schule“.</i></p> <p><i>Harte Prüfkriterien, wie Zeugnisse, Klassenarbeiten oder Förderpläne sind nur noch in Ausnahmefällen (bei Grundschülerinnen und Grundschüler der 1. oder 2. Klasse, bei Schülerinnen/Schülern mit – Verdacht auf – Dyskalkulie, LRS oder Legasthenie und in Fällen, in denen eine umfangreiche Förderung notwendig wird).</i></p> <p><i>Die Lehrkräfte entscheiden somit, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Seitens der SB erfolgt die Prüfung daher insbesondere hinsichtlich des Vorliegens der allgem. Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsbezug, Alter...) sowie der Schlüssigkeit/Plausibilität der Begründungen.</i></p>

Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung:

Sie ist gegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ❖ ein vorübergehendes, d. h. nicht dauerhaftes, Lerndefizit besteht,

Ein Lerndefizit ist vorübergehend, wenn es voraussichtlich durch klassischen Nachhilfeunterricht behoben werden kann. Es ist nicht nur vorübergehend, wenn insbesondere gesundheitliche Gründe dafür ursächlich sind.

- ❖ kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist (z. B. Jugendamt nach § 35a SGB VIII = Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),

- ❖ das Erreichen des wesentlichen Lernziels der Klassenstufe gefährdet ist,

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen.

*In Darmstadt werden folgende **Lernziele** als wesentlich anerkannt:*

- ❖ Erreichen eines **ausreichenden Leistungsniveaus**
- ❖ Erreichen des für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen **Schulabschlusses**
- ❖ **Rückführung** in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule bzw. Erreichen des **Berufsorientierenden Abschlusses** (nur in Förderschulen)
- ❖ Erreichen eines „angemessenen“ **Notendurchschnitts des Bewerbungszeugnisses** (nicht nur Endjahres- sondern auch Halbjahreszeugnisse!), unabhängig von der Versetzungsgefährdung.

	<p>❖ Förderung/Erwerb, elementarer Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Grundrechenarten) bei unterdurchschnittlichen Leistungen, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung. Allerdings nur sofern kein Verdacht oder eine Diagnostizierte Legasthenie, Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie vorliegt, da hier die Schule und ggf. der SGB VIII-Träger vorrangig in der Pflicht ist.</p> <p>❖ Abfangen eines rapiden Leistungsabfalls (in den nicht mehr ausreichenden Leistungsbereich), unabhängig von einer Versetzungsgefährdung. Hierin steckt die prognostische Aussage, dass es ohne kurzfristige Maßnahmen im Rahmen der außerschulischen Lernförderung in jedem Fall zu einer akuten Versetzungsgefährdung/ Nichterreichen des Abschlusses kommen würde. Dies ist durch die Lehrkraft im besonderen Maße zu begründen, denn dies stellt keinen allgemeinen Auffangtatbestand für den Wunsch nach Verbesserung dar!</p> <p>❖ Hinweis: Die Aufzählung ist <u>nicht</u> abschließend!</p> <p>Die Gefährdung der wesentlichen Lernziele sowie alle weiteren, hier nicht aufgeführten, aber im konkreten Einzelfall möglichen Lernziele, ist durch die Lehrkraft im Rahmen einer Begründung zu plausibilisieren. Die notwendige Begründung bezieht sich insbesondere auf die „neuen“ wesentlichen Lernziele. Bei Versetzungsgefährdung etc. reicht ein einfaches Ankreuzen von der Lehrkraft.</p> <p>❖ <u>mit einer außerschulischen Lernförderung das wesentliche Lernziel realistisch erreicht werden kann (Geeignetheit)</u></p> <p style="text-align: center;"><i>→ Positive Prognose! Eine Wiederholung der Klasse oder ein Wechsel der Schulform dürfen <u>nicht</u> die angemessenen Mittel sein.</i></p>
--	---

- ❖ im konkreten Einzelfall keine bzw. keine ausreichende schulische Förderung angeboten wird (Erforderlichkeit)

→ Lernförderung kommt nur in Betracht, wenn im konkreten Einzelfall keine bzw. nur unzureichende schulische Angebote (z.B. Förderkurse) bestehen. **Schulische Angebote gehen immer vor.**

Lernförderung ist nicht zu bewilligen:

- wenn Verbesserungen der Leistungen zum **Erreichen einer besseren Schulartempfehlung** angestrebt werden (Übertritt von Grundschule zur weiterführenden Schule, Qualifikation für die Oberstufe),
- es sich um **Hausaufgabenbetreuung** handelt
- das Lerndefizit aus unentschuldigtem Fehlen oder anderem vergleichbarem **Fehlverhalten** des Schülers/der Schülerin resultiert und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar sind
- es sich um **Deutschkurse** für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund handelt, da dies eine Integrationsleistung ist
→ Beachte: Nachhilfe in Deutsch ist natürlich nicht ausgeschlossen

Leserechtschreibschwäche/Legasthenie und Dyskalkulie

- ❖ Die individuelle Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern ist in erster Linie eine **Pflichtaufgabe der Schulen!**

Der Verfahrensablauf ab dem ersten Verdacht auf LRS. sieht etwa wie folgt aus:

1. Verdacht

- ⇒ Schule/Lehrkraft sollte die Eltern auffordern eine (medizinische) Diagnostik einzuleiten – diese kann vom einem Kinderarzt/Kinderpsychologen durchgeführt werden.


	<p>⇒ Bereits an dieser Stelle kann durch die Lehrer-/Klassenkonferenz ein sogenannter <u>Nachteilsausgleich</u> beschlossen werden. Das bedeutet, dass z.B. die Rechtschreibnote bei der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird.</p> <p>2. <i>Bestätigte Diagnose</i></p> <p>⇒ Schule <u>muss</u> geeignete Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Kinder bereitstellen. Hierzu stehen den Schulen spezielle Mittel/Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Die Wahl der Maßnahmen wird ebenfalls durch die Klassenkonferenz bestimmt.</p> <p>3. <i>Einleitung Prüfung nach § 35a SGB VIII</i></p> <p>Sofern eine durch die Teilleistungsschwäche bedingte soziale Isolation oder seelische Behinderung droht, ist durch die Schule an das Jugendamt und die dortigen Möglichkeiten zu verweisen.</p> <p>Die Initiativwirkung für eine Prüfung nach § 35a SGB VIII erfolgt somit durch die Schule, nicht durch das Jugendamt. <u>In Bescheiden daher bitte keinen Hinweis zur Vorsprache im Jugendamt geben, sondern auf die Schule verweisen.</u></p> <p>❖ ABER: Auch bei bestehender Teilleistungsschwäche kann die Erforderlichkeit einer Lernförderung im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Schule Art und Umfang der Förderung sowie den schulischen Förderplan darlegt und ausführlich begründet, warum eine zusätzliche außerschulische Förderung zur Erreichung der „wesentlichen Lernziele“ notwendig ist oder ❖ die Maßnahmen der schulischen Förderung abgeschlossen sind. ❖ Kein vorrangiger Anspruch auf außerschulische Förderung im Rahmen
--	---

	<p>der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht, weil keine seelische Behinderung oder soziale Isolation droht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Oft verwenden Lehrkräfte die Begriffe in der Annahme, dass so auf jeden Fall außerschulische Lernförderung nach dem BuT genehmigt wird. Vor einer etwaigen Ablehnung wegen LRS etc. sollte daher zuvor Rücksprache mit der Lehrkraft gehalten werden, ob dies tatsächlich zutreffend ist. ❖ Keine Übernahme von Therapiekosten – es werden nur Kosten für klassische Nachhilfe übernommen <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über den Bedarf für Lernförderung wird von der Lehrkraft entschieden, diese hat die Anlage „Bestätigung Schule“ dafür ausgefüllt einzureichen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Kosten sind zu übernehmen <ul style="list-style-type: none"> ☞ Die Angemessenheit der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Bei den ortsüblichen Sätzen findet eine Orientierung an den vom Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt verwendeten ortsüblichen Beträgen bei Gewährung von Leistungen im Rahmen von § 35a SGB VIII statt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 10 € pro Unterrichtseinheit pro Schülerin/Schüler bei Gruppenunterricht ▪ Bis zu 15 € pro Unterrichtseinheit pro Einzelförderung durch Studentinnen/Studenten der entsprechenden Fachrichtung oder sonstige qualifizierte Kräfte ▪ Bis zu 20 € pro Unterrichtseinheit pro Schülerin/Schüler für Einzelförderung durch schulpädagogisch ausgebildete Fachkräfte und ambulante Institutionen <p>Die Angemessenheit der Vergütung wird bei der Registrierung durch die Koordinatorin des BuT-Pakets Frau Werner geprüft.</p>
--	---

Nicht übernommen werden Anmelde- oder Vermittlungsgebühren sowie Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung

- ❖ Die Lernförderung soll sich **maximal auf 2 Fächer** (Haupt- oder Nebenfächer) beziehen und auf *jeweils 2 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten/ Woche* beschränkt sein.
In begründeten Einzelfällen kann von den genannten Regelungen abgewichen werden (z.B. bei intensiver Förderung zum Bestehen einer Nachprüfung oder während der sog. „Ostercamps“).
- ❖ Außerschulische Lernförderung soll nur **kurzfristig** gewährt werden. Ein pädagogisch sinnvoller Zeitraum beläuft sich grundsätzlich auf mindestens 6 Monate (längstens mit zum Ende des Schuljahres), wobei der Bedarf im Einzelfall entscheidend ist.
- ❖ Lernförderung kann grundsätzlich auch schon im **1. Halbjahr des Schuljahres** bewilligt werden, **regelmäßig nach den Herbstferien**, wenn die erste Klausur geschrieben wurde und eine Prognose durch die Lehrkraft getroffen werden kann. In Einzelfällen ist auch vorher eine Lernförderung denkbar. Hier ist jedoch eine **sehr** ausführliche Begründung der Lehrkraft zu fordern, da alleine die Tatsache, dass die Versetzung oder ein anderes wesentliches Lernziel bereits im Vorjahr gefährdet waren, nicht ausreicht.
- ❖ Sollte die Lehrkraft/Schule bereits einen **Förderzeitraum von einem gesamten Schuljahr** bescheinigen, ist die Lernförderung nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes erneut bis zum Ablauf des Schuljahres zu bewilligen. Neue Unterlagen müssen hierzu grundsätzlich nicht mehr eingereicht werden.
- ❖ Einzelförderung ist ebenso möglich wie die Teilnahme ab einem Angebot zur **Gruppenförderung**. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft
- ❖ Nach § 29 Abs. 3 SGB II ist es möglich diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im **Voraus** zu erbringen. Die leistungsberechtigte Person legt zu diesem Zweck die Rechnung des Leistungsanbieters vor

	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es kann eine Kostenzusicherung an den Nachhilfeanbieter erfolgen (mit Angabe der Höchstbeträge), wenn die Kosten noch nicht bekannt sind
<p>Mittagsverpflegung (Schule, Kita, Tagesmutter) Hort nur bis 31.12.2013 § 28 (6)</p>	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Schülerin / Schüler oder ❖ Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinderkrippe, Ganztagskindergarten, Kindertagesstätte, Kinderhort, Vorschulklasse einer Ganztagschule, Ganztagsbetreuung durch zugelassene Tagesmütter/Tageseltern) <p>Die Mittagsverpflegung muss in Verantwortung der Einrichtung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Bei der Betreuung durch Tagesmütter kann ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung nur erbracht werden, wenn hierfür nachweislich keine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson erfolgt.</p> <p>Kein Zuschuss zum Mittagessen kann für Kinder übernommen werden, die in der Einrichtung „Fluggi Land“ betreut werden, da diese Betreuung nur in Anspruch genommen wird, wenn die Regelbetreuung ausfällt.</p> <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Essensanbieters der Schule, die Kosten und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist. ❖ Kostenerstattung: Die Kostenerstattung erfolgt in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe und nicht nach vorgegebener Richtwert- Tabelle (z.B. Tagesmutter) <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Kostenübernahme gemäß Vereinbarungen mit den einzelnen Trägern ❖ Flexi- Rechnungen (wenn noch nicht bekannt ist, wie oft das Kind im Monat dort isst und daher keine Pauschalabrechnung stattfindet): In diesem Fall wird auf dem Bildungskonto ein Budget zur Verfügung gestellt. Zur Ermittlung des Budgets wird von einem Monat mit 25 Tagen ausgegangen. Das monatliche Budget ergibt sich entsprechend der folgenden Formel: Essenpreis x 25 Tage. Nicht genutztes Budget verfällt.

	<p>❖ Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Unterrichtes regelmäßig kochen und essen und für Lebensmittel einen Beitrag leisten müssen, wird folgende Rechnung angenommen:</p> <p></p> <p>Praxisgeld_beruf...</p> <p>Bitte beachten, dass bei Leistungseinstellung eine Mitteilung an den Essenanbieter erfolgt (bitte nicht die Anschrift des Kindes angeben).</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft § 28 (7)</p>	<p>Weitere Voraussetzungen : keine</p> <p>❖ Gewährung nur bis zur Vollendung des <u>18. Lebensjahres</u></p> <p><u>Zu den Leistungen zählen (nicht abschließend):</u></p> <p>❖ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitgliedschaft in Vereinen ➤ Unterricht in künstlerischen Fächern ➤ Musikunterricht, Tanzunterricht ➤ <u>Angeleitete</u> Aktivitäten der kulturellen Bildung ➤ Schwimmkurs zum Erwerb des Seepferdchens inkl. Beitrag Eintritt Verein; keine Kostenübernahme jedoch für „normale“ Schwimmbadbesuche ➤ Teilnahme an Führung im Museum; keine Kostenübernahme für „normale“ Museumsbesuch ➤ Teilnahme an Freizeiten (klassische Ferienfreizeiten, Theaterfreizeit, Pfadfinderfreizeit, kirchliche Freizeiten) <p>Ab 01.08.2013 können in begründeten Ausnahmefällen auch weitere tatsächliche Aufwendungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände) übernommen werden.</p> <p><u>Nicht</u> zu den Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ individuelle Kino- und Theaterbesuche ➤ individuelle Ausflüge in Freizeitparks ➤ Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien ➤ Fahrtkosten zur Freizeitaktivität <p>Sobald es sich um regelmäßige Aktivitäten handelt, sind die Kosten im Rahmen von skT zu übernehmen. → Beispiel: Wöchentliche, wiederkehrende Kinobesuche</p>

	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Monatlich können Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Euro erbracht werden. Der monatlich zustehende Betrag verfällt <u>nicht</u> mit Ablauf des Anspruchs-monats, sprich dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln werden (ansparen bis zu maximal 12 Monate = 2 Bewilligungsabschnitte). ❖ Nicht genutztes Guthaben ist am Bewilligungsende grundsätzlich an das Kind ausbezahlen, das genaue Verfahren ist noch in der Klärung bei AfSuP ❖ Vom 01.08.2013 bis 31.07.2019 wirkt der Antrag auf skT-Leistungen, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.
--	---

3. Kostenerstattung an Eltern

Direkte Zahlungen an die Eltern sind nur im Rahmen der Übergangsregelungen und darüber hinaus nur in Ausnahmefällen möglich. Seit dem 01.08.2013 ist dies in § 30 SGB II geregelt.

Insbesondere kommen Erstattungen in Frage, wenn

- ❖ eine Bedarfsdeckung anders nicht möglich gewesen wäre, z. B. wegen Kurzfristigkeit oder wenn nur eine Barzahlung möglich ist (z. B. kurzfristig angesetzte Ausflüge) oder
- ❖ Behördenverschulden (z. B. nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages, ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung eines Antrages oder keine rechtzeitige Zahlung an Anbieter) vorliegt.
- ❖ Sofern in darüberhinausgehende, einzelne Fallgestaltungen eine nachträgliche Erstattung zu prüfen ist, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- ❖ Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung...),
- ❖ Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistung,
- ❖ Zweckentsprechende Verwendung der Leistungen, d. h. Teilnahme des leistungsberechtigten Kindes/des Jugendlichen an der Veranstaltung/Maßnahme und tatsächlicher Geldfluss,
- ❖ Nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung oder des Gutscheins ohne Verschulden der Berechtigten

4. Reihenfolge der Bedarfsdeckung

Die Leistung für Bildung und Teilhabe ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung des Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind.

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

- (1) Schulausflüge / Klassenfahrten
- (2) Schulbedarf
- (3) Schülerbeförderung
- (4) Lernförderung
- (5) Mittagsverpflegung
- (6) soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist **dem Kindergeldberechtigten** als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, **(welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt)**, ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

5. Schnittstelle Bildung und Teilhabe

Es besteht seit 01.12.2014 ein eigenständiges BuT Team, welches direkt der Bereichsleitung des Bereiches Existenzsicherung unterstellt ist. Dieses übernimmt die Beratung und Bearbeitung für die Leistungen der Bildung und Teilhabe.

6. Hinweis zur Übernahme von Kosten für Schulbücher

Kosten für Schulbücher sind kein Bedarf nach §28 (2) SGB II (vgl. B 14 AS 6/18 R und L 11 AS 349/17). Kosten für Schulbücher sind gemäß der o.g. Rechtsprechung als Mehrbedarf nach §21 (3) SGB II zu berücksichtigen und somit vom Sachbearbeiter Existenzsicherung zu prüfen und zu gewähren.